

Brüssel, den 11.7.2017
COM(2017) 374 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Assoziationsrat EG-Türkei im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Änderung des Protokolls 2 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse einzunehmen ist

ANHANG
Entwurf
BESCHLUSS Nr. ... DES ASSOZIATIONSRATES EU-TÜRKEI

vom ...

**zur Änderung des Protokolls 2 zum Beschluss Nr. 1/98 über die Handelsregelung für
Agrarerzeugnisse**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-TÜRKEI —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll, die am 23. November 1970 unterzeichnet wurden, die dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhang beigefügt sind, und über im Hinblick auf deren Inkrafttreten zu treffende Maßnahmen², insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei³ wird die Präferenzregelung für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Union und der Türkei festgelegt. Das Protokoll 2 zu diesem Beschluss enthält Einzelheiten der Präferenzregelung für die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Union in die Türkei, einschließlich einer Präferenzregelung für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch.
- (2) Die Union und die Türkei haben Konsultationen geführt und vereinbart, die Präferenzregelung für die Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in der Union in die Türkei anzupassen und den Geltungsbereich des bestehenden Zollkontingents gemäß dem Anhang des Protokolls 2 zu dem Beschluss 1/98 auf frisches und gekühltes Rindfleisch auszuweiten.
- (3) Das Protokoll 2 zu dem Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Protokolls 2 zu dem Beschluss 1/98 wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

¹ ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687.

² ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 3.

³ Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (98/223/EG) (ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1).

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Assoziationsrates EU-Türkei
Der Präsident*

Anhang

Die Einträge für den KN-Code 0202 20 im Anhang des Protokolls 2 zu dem Beschluss Nr. 1/98 erhalten folgende Fassung:

„KN-Code	Warenbezeichnung	Ermäßigung des MBZ-Satzes (%)	Zollkontingent (t Nettogewicht)
0201 20, 0202 20	Fleisch von Rindern, andere Teile, mit Knochen, frisch oder gekühlt, oder gefroren	Ermäßigung von 50 %; Höchstzollsatz 30 %	5 000
0201 20, 0202 20	Fleisch von Rindern, andere Teile, mit Knochen, frisch oder gekühlt, oder gefroren	Ermäßigung von 30 %; Höchstzollsatz 43 %	14 100 ^{cc}